

## Allgemeine Lieferbedingungen der PRAKAB Pražská Kabelovna s.r.o.

### 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen (nachfolgend „Bedingungen“ genannt) regeln den Rahmen, unter dem die PRAKAB Pražská Kabelovna s.r.o. Kaufverträge über die Lieferung von Kabelprodukten und deren Zubehör abschließt, sowie den Inhalt dieser Kaufverträge und die Rechte und Pflichten von Käufer und Verkäufer aus diesen Verträgen. Sie regeln auch, aber nicht ausschließlich, Ansprüche wegen Verletzung von Pflichten aus diesen Verträgen. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, sind diese Bedingungen Bestandteil jedes vom Unternehmen abgeschlossenen Kaufvertrags über die Lieferung von Kabelprodukten und deren Zubehör. Abweichende Bedingungen gelten nur dann, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Die Vertragsparteien können von diesen Bedingungen nur auf der Grundlage einer gegenseitigen schriftlichen Vereinbarung abweichen.
- 1.2. Der Verkäufer ist die Firma PRAKAB Pražská Kabelovna s.r.o., mit Sitz in Ke Kablu 278, Hostivař, 102 00 Praha 10, Tschechische Republik, IdNr.: 43873189, UStIdNr.: CZ43873189, eingetragen im Handelsregister des Stadtgerichts in Praha, Abteilung C, Einlage 173449. Der Käufer ist eine natürliche oder juristische Person, die mit dem Verkäufer einen Kaufvertrag abschließt, dessen Gegenstand die Lieferung von Kabelprodukten und deren Zubehör an den Käufer sowie die Übertragung des Eigentumsrechts an den Käufer im Gegenzug für die Verpflichtung des Käufers zur Abnahme der Kabelprodukte und zur Zahlung des Kaufpreises an den Verkäufer ist.
- 1.3. Preisangaben und sonstige Aussagen und Zusagen sind für den Verkäufer nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.
- 1.4. Der Kaufvertrag kann auf Grundlage einer Bestellung des Käufers an den Verkäufer abgeschlossen werden, die folgende grundlegende Anforderungen erfüllen muss:
- Genaue Angaben zum Unternehmen des Käufers (Name und Vorname der natürlichen Person oder Name der juristischen Person), IdNr., UStIdNr., Anschrift des Käufers (Wohnsitz und Geschäftssitz der natürlichen Person oder Sitz der juristischen Person), Bankverbindung des Käufers
  - Ansprechpartner, Telefonnummer, Lieferadresse
  - Bezeichnung des bestellten Produkts
  - Bestellmenge
  - Art des Versandmaterials (Kabeltrommeln, Paletten, sonstiges Transportmaterial)
  - Gewünschte Transportart
  - Gewünschter Liefertermin der Ware (Woche)
- 1.5. Die an den Verkäufer übermittelte Bestellung ist für den Käufer verbindlich. Enthält die Bestellung des Käufers andere als die oben genannten Angaben oder Angaben, die diesen Bedingungen oder der schriftlichen Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer widersprechen, insbesondere abweichende Preisvorstellungen für die bestellten Produkte, so gelten diese



Angaben für den Kaufvertrag als nicht schriftlich festgehalten, es sei denn, der Verkäufer stimmt ihnen ausdrücklich schriftlich zu.

- 1.6. Mit der Auftragsbestätigung durch den Verkäufer ist der Kaufvertrag zwischen Verkäufer und Käufer abgeschlossen. Erfolgt keine ausdrückliche Auftragsbestätigung, gilt der Kaufvertrag erst dann als abgeschlossen, wenn der Verkäufer die bestellte Ware gemäß der Bestellung an den Käufer liefert. Diese Bedingungen sind Bestandteil jedes Kaufvertrags. Abweichungen von den Bedingungen bedürfen der Schriftform.
- 1.7. Gegenstand des abgeschlossenen Kaufvertrags ist die Verpflichtung des Verkäufers, dem Käufer die bestellten Waren zu liefern, das Eigentumsrecht an diesen Waren auf den Käufer zu übertragen und die Verpflichtung des Käufers, die Waren zu übernehmen und den Kaufpreis fristgerecht in der Höhe und Weise zu zahlen, die in diesen Bedingungen festgelegt oder schriftlich zwischen Verkäufer und Käufer vereinbart wurde.
- 1.8. Sofern im Kaufvertrag ausdrücklich keine besonderen technischen Bedingungen vereinbart sind, werden die Waren in der üblichen Ausführung geliefert. Mit der Bestellung bestätigt der Käufer, dass er mit den technischen Parametern der bestellten Waren vertraut ist. Der Verkäufer ist berechtigt, die Spezifikation der Waren jederzeit vor deren Lieferung zu ändern, wenn er der Ansicht ist, dass diese Änderung eine Verbesserung der Waren darstellt, deren Leistungsmerkmale in keiner Hinsicht beeinträchtigt und die ordnungsgemäße Erfüllung des abgeschlossenen Kaufvertrags gewährleistet. Diese mögliche Änderung hat keinen Einfluss auf den Preis der Waren.
- 1.9. Nach Abschluss des Kaufvertrags zwischen Verkäufer und Käufer kann der Käufer den Kaufvertrag nicht ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Verkäufers einseitig ändern oder kündigen. Verlangt der Käufer die Aufhebung des abgeschlossenen Vertrags und stimmt der Verkäufer dieser Aufhebung schriftlich zu, ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer eine Stornogebühr in Höhe von 75 % des Kaufpreises der Waren zu zahlen, sofern die Vertragsparteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren.
- 1.10. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Waren mit einer Abweichung von +/- 5 % der bestellten Menge einzelner Artikel zu liefern. Die Rechnungsstellung erfolgt auf Basis der gelieferten Menge mit einer Messtoleranz von +/- 1,0 %. Festgestellte Längenabweichungen innerhalb dieser Toleranz berechtigen nicht zu einer Mengenreklamation.
- 1.11. Teillieferungen während der vertraglich vereinbarten Leistungsfrist sind zulässig.

## 2. Kaufpreis der Produkte und Verpackungen

- 2.1. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, ist der Kaufpreis der vom Verkäufer verkauften Kabelprodukte stets die Summe aus
  - (i) dem sogenannten Hohlpreis des Produkts (nachfolgend „**Hohlpreis**“ genannt), d. h. dem Teil des Produktpreises, den der Verkäufer in seinem Angebot oder in einer sonstigen Mitteilung beim Abschluss des Kaufvertrags mit dem Käufer festlegt, und



(ii) dem Wert des im Produkt enthaltenen Nichteisenmetalls (Kupfer/Aluminium) (nachfolgend „**Metallzuschlag**“ genannt), der nach dem nachstehend beschriebenen Verfahren ermittelt wird.

- 2.2. Der Metallzuschlag, der Bestandteil des Kaufpreises des Produkts ist, berechnet sich als Produkt aus dem aktuellen Börsenkurs des betreffenden Metalls an der Londoner Metallbörse (London Metal Exchange; LME) zuzüglich eines vom Verkäufer festgelegten Aufschlags und der Menge des betreffenden Metalls im jeweiligen Produkt (die für die Herstellung von 1 km des Produkts benötigte Metallmenge wird auch als „**Handelscharge**“ bezeichnet). Der Metallzuschlag pro Kilometer Produkt wird daher anhand folgender Formel berechnet: **Metallzuschlag = (LME-Börsenpreis + Aufschlag) x Handelscharge**.
- 2.3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, entspricht der Börsenpreis des betreffenden Metalls dem Durchschnitt der an der Londoner Metallbörse (LME) im Referenzzeitraum erzielten Preise. Dieser Referenzzeitraum ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, ein (1) Monat vor der Auftragsbestätigung. Die Höhe des Aufschlags, der ebenfalls in die Berechnung des Metallzuschlags einfließt, wird vom Verkäufer in seinem Angebot oder in einer anderen Mitteilung an den Käufer im Rahmen des Kaufvertragsabschlusses festgelegt.
- 2.4. Der gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelte Kaufpreis der Produkte versteht sich zuzüglich Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird zum Preis in gesetzlicher Höhe hinzugerechnet.
- 2.5. Kabelprodukte werden, je nach Art und Menge des jeweiligen Produkts, vom Verkäufer als Kabelringe, auf Spulen oder auf Kabeltrommeln geliefert.
- 2.6. Zusätzlich zum Kaufpreis der Ware ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer die Kosten für die Verpackung (insbesondere Kabeltrommeln, Spulen, Paletten und sonstiges Transportverpackungsmaterial) zu zahlen. Die Kosten für diese Verpackung werden vom Verkäufer festgelegt und dem Käufer in geeigneter Weise mitgeteilt.
- 2.7. Der Käufer ist verpflichtet, die Kosten für die Verpackung zusammen mit dem Kaufpreis der Ware zum selben Termin zu zahlen.

### 3. Zahlungsbedingungen

- 3.1. Schließt ein Käufer zum ersten Mal einen Kaufvertrag mit dem Verkäufer ab oder befindet er sich in Zahlungsverzug oder besteht nach Ansicht des Verkäufers ein erhöhtes Risiko der Nichterfüllung seiner Verpflichtungen (beispielsweise aufgrund der Unmöglichkeit oder eingeschränkten Fähigkeit, seine Insolvenz abzusichern), so ist der Verkäufer berechtigt, die vollständige Zahlung des Kaufpreises für die Ware und deren Verpackung vor der Lieferung zu verlangen. In diesem Fall erfolgt die Lieferung der Ware unter der Bedingung der vorherigen Zahlung des gesamten Kaufpreises, einschließlich des Preises für die Verpackung, an den Verkäufer.



- 3.2. Erfolgt die Vorauszahlung des Kaufpreises nicht gemäß dem vorstehenden Punkt dieser Bedingungen oder wurde keine andere Zahlungsfrist ausdrücklich schriftlich vereinbart, so ist der Käufer verpflichtet, den gesamten Kaufpreis für die Ware, einschließlich des Preises für die Verpackung, **innerhalb einer Frist von vierzehn (14) Tagen** ab Rechnungsdatum zu zahlen. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, stellt der Verkäufer den Kaufpreis bei Lieferung der Ware in Rechnung.
- 3.3. Die Zahlungsverpflichtungen des Käufers gelten als erfüllt, wenn der gesamte fällige Betrag dem Bankkonto des Verkäufers gutgeschrieben wird.
- 3.4. Forderungen des Käufers dürfen nicht einseitig mit Forderungen des Verkäufers verrechnet werden.
- 3.5. Der Verkäufer ist berechtigt, die Lieferung der Ware an den Käufer zu verweigern, wenn dieser mit der Erfüllung einer seiner Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer in Verzug ist, wenn der Käufer in Liquidation getreten ist, für zahlungsunfähig erklärt wurde oder auf sein Vermögen Konkurs angemeldet wurde oder wenn er nach Insolvenzgesetz (oder einem vergleichbaren Beschluss nach einschlägigen ausländischen Rechtsvorschriften) reorganisiert werden soll, wenn ein Insolvenzantrag gegen ihn nach Insolvenzgesetz (oder einem vergleichbaren Verfahren nach den einschlägigen ausländischen Rechtsvorschriften) gestellt wurde und wenn begründete Bedenken bestehen, dass die Erfüllung der Verpflichtungen (auch noch nicht fälliger) durch den Käufer ernsthaft gefährdet ist.
- 3.6. Dauert die Verzögerung bei der Erfüllung einer Verpflichtung des Käufers gegenüber dem Verkäufer länger als sieben Tage, ist der Verkäufer berechtigt, von allen Kaufverträgen zurückzutreten. Der Verkäufer ist ebenfalls zum Rücktritt berechtigt, wenn gegen den Käufer ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach dem Insolvenzgesetz (oder ein ähnliches Verfahren nach einschlägigem ausländischem Recht) gestellt wurde, wenn seine Zahlungsunfähigkeit ermittelt wurde oder auf sein Vermögen Konkurs angemeldet wurde oder eine Reorganisation nach Insolvenzgesetz (oder ein entsprechender Beschluss nach einschlägigem ausländischem Recht) genehmigt wurde oder wenn ein gegen den Käufer gestellter Insolvenzantrag mangels Vermögen abgelehnt wurde (oder ein Beschluss mit ähnlicher Wirkung im Ausland ausgegeben wurde). Der Verkäufer hat dasselbe Recht, wenn der Käufer mit der Erfüllung einer seiner Verpflichtungen gegenüber Unternehmen, mit denen der Verkäufer eine Unternehmensgruppe bildet, in Verzug gerät. Der Rücktritt vom Vertrag berührt nicht den Anspruch des Verkäufers auf Schadensersatz, einschließlich entgangenen Gewinns, der ihm durch die Vertragsbeendigung entstanden ist, sowie den Anspruch auf eine Vertragsstrafe.
- 3.7. Befindet sich der Käufer mit einer Zahlung gemäß Kaufvertrag und diesen Bedingungen in Verzug, ist er verpflichtet, dem Verkäufer Verzugszinsen in Höhe von 0,05 % des fälligen Betrags pro Tag des Zahlungsverzugs, einschließlich bereits begonnener Tage, zu zahlen. Das Recht des Verkäufers auf Schadensersatz bleibt hiervon unberührt.

#### **4. Warenlieferung, Übertragung der Eigentumsrechte**



- 4.1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Warenlieferung unter der Lieferbedingung „EX WORKS“ (EXW) gemäß den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden INCOTERMS-Bedingungen.
- 4.2. Führt der Käufer den Transport der Ware selbst durch, ist er verpflichtet, den genauen Verladezeitpunkt stets einen Tag im Voraus mit dem Verkäufer abzustimmen.
- 4.3. Kann der Verkäufer die Ware nicht zum vereinbarten Termin liefern, benachrichtigt er den Käufer unverzüglich schriftlich unter Angabe des Grundes für die Verzögerung und, wenn möglich, des voraussichtlichen Liefertermins. Der Verkäufer ist berechtigt, den Liefertermin auf diese Weise einseitig, auch wiederholt, zu verlängern. Die Gesamtdauer der Verlängerung darf jedoch 60 Tage nicht überschreiten.
- 4.4. Das Eigentumsrecht an der Ware und der Verpackung geht mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises auf den Käufer über.

## **5. Haftung für Mängel der Ware**

- 5.1. Der Verkäufer haftet dem Käufer für die vereinbarte Beschaffenheit der Ware und dafür, dass diese Beschaffenheit während der vereinbarten Gewährleistungsfrist erhalten bleibt. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferung der Ware. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch unsachgemäße Verwendung, unsachgemäße Handhabung oder unsachgemäße Lagerung verursacht wurden.
- 5.2. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware einschließlich der Verpackung unverzüglich nach Erhalt sorgfältig zu prüfen und festzustellen, ob Mängel vorliegen und die Lieferung vollständig ist.
- 5.3. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer alle Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung oder nach dem Zeitpunkt, zu dem die Mängel bei der ihm gemäß Punkt 5.1 obliegenden Prüfung hätten entdeckt werden müssen, anzuzeigen. Mängelrügen müssen schriftlich unter Angabe folgender Details erfolgen:
  - a) Beschreibung des beanstandeten Mangels
  - b) beanstandete Menge
  - c) Rechnungs- oder Lieferscheinnummer
  - d) Trommelnummer
  - e) Versanddatum
  - f) Kontaktdaten des für die Bearbeitung der Reklamation zuständigen Ansprechpartners
  - g) Wahl des Anspruchs gemäß § 2106 oder § 2107 des Bürgerlichen Gesetzbuches.



- 5.4. Der Verkäufer antwortet in der Regel innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der schriftlichen Reklamation. Hält der Verkäufer eine Prüfung der beanstandeten Ware zur Beurteilung der Reklamation für erforderlich, sendet der Käufer diese Ware auf der Original-Kabeltrommel mit den Original-Versandetiketten (Identifizierungsetiketten) an den Verkäufer zurück, spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt der Aufforderung des Verkäufers. In diesem Fall bearbeitet der Verkäufer die Reklamation innerhalb eines Monats nach Eingang der beanstandeten Ware. Hält der Käufer die genannten Fristen nicht ein, gilt die Reklamation als nicht begründet und damit als zurückgewiesen. Der Verkäufer trägt die Kosten für die Rücksendung oder Entsorgung mangelhafter Ware nur, wenn die Reklamation berechtigt ist.
- 5.5. Die Gefahr des Verlusts, der Beschädigung oder der Zerstörung der Ware und der Verpackung geht mit der Lieferung (4.1.) auf den Käufer über.
- 5.6. Sofern in den INCOTERMS-Lieferbedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist die Warenlieferung ohne gesonderte Vereinbarung mit dem Käufer nicht gegen Diebstahl, Transportschäden oder Brandschäden versichert. Wünscht der Käufer eine Versicherung, so trägt er die Kosten dafür.
- 5.7. Dem Käufer wird neben dem Eigentumsrecht an Ware, Kabeltrommeln, Spulen, Paletten und sonstigen Transportverpackungsmaterialien auch die Pflicht der Rücknahme und der Verwertung der Abfälle gemäß § 10 und 12 des Verpackungsgesetzes Nr. 477/2001 Slg. übertragen.

## **6. Schlussbestimmungen**

- 6.1. Diese Bedingungen, die Kaufverträge und alle daraus entstehenden Rechtsbeziehungen unterliegen dem Recht der Tschechischen Republik, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch Nr. 89/2012 Slg. in seiner jeweils geltenden Fassung.
- 6.2. Der Käufer trägt das Risiko einer Änderung der Umstände im Sinne von § 1765/2 des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch, in seiner jeweils geltenden Fassung.
- 6.3. Mit Abschluss des Kaufvertrags, der diese Bedingungen umfasst, erklären die Vertragsparteien ausdrücklich Folgendes:
- a) Der Abschluss und die Durchführung des Kaufvertrags liegen im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse, stehen nicht im Widerspruch zu ihren Gründungsdokumenten und wurden gemäß den internen Richtlinien des jeweiligen Unternehmens ordnungsgemäß genehmigt.
  - b) Die im Kaufvertrag und diesen Bedingungen festgelegten Verpflichtungen sind gültige und verbindliche Verpflichtungen, die gemäß dem Vertrag und den Bedingungen durchsetzbar sind (mit Ausnahme der im Insolvenzgesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgelegten Beschränkungen, die die Rechte von Gläubigern im Allgemeinen einschränken).



- c) Die im Kaufvertrag und diesen Bedingungen definierte Transaktion und die gemäß dem Kaufvertrag und diesen Bedingungen zu ergreifenden Schritte stehen nicht im Widerspruch zu geltendem Recht oder anderen einschlägigen Rechtsvorschriften oder zu einer einschlägigen Anordnung eines Gerichts oder einer anderen Behörde.
  - d) Die im Kaufvertrag und diesen Bedingungen definierte Transaktion und die gemäß dem Kaufvertrag und diesen Bedingungen zu ergreifenden Schritte stehen nicht im Widerspruch zu vertraglichen Vereinbarungen, an die eine der Vertragsparteien gebunden wäre.
  - e) Sie sind nicht insolvent, auf ihr Vermögen wurde kein Konkurs angemeldet oder nach Insolvenzgesetz (oder einem vergleichbaren ausländischen Rechtsgrundsatz) keine Reorganisation genehmigt, oder ein Insolvenzantrag abgelehnt (oder ein ausländischer Beschluss mit ähnlicher Wirkung ausgegeben), und gleichzeitig wurde kein Insolvenzantrag gegen sie gestellt (oder ein vergleichbares Verfahren nach ausländischen Rechtsgrundsätzen eingeleitet).
  - f) Sie sind nicht an Gerichtsverfahren oder Schiedsverfahren beteiligt, deren Gegenstand den Gegenstand des Kaufvertrags berühren könnte, und es gibt keine gegen sie anhängige Vollstreckung, die die Erfüllung des Kaufvertrags gefährden könnte.
- 6.4. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer für alle Schäden, Verluste, Aufwendungen, Schulden und sonstige Verbindlichkeiten (einschließlich angemessener Kosten für Rechtsvertreter) zu entschädigen, die dem Verkäufer aufgrund falscher oder irreführender Zusicherungen oder Gewährleistungen des Käufers im Kaufvertrag, diesen Bedingungen oder einer anderen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer geschlossenen Vereinbarung oder aufgrund eines Verstoßes des Käufers gegen eine Verpflichtung aus dem Kaufvertrag, diesen Bedingungen oder einer anderen Vereinbarung entstehen. Das Recht auf Zahlung einer vereinbarten Vertragsstrafe bleibt hiervon unberührt.
- 6.5. Die Gesamthaftung des Verkäufers aus oder im Zusammenhang mit dem abgeschlossenen Kaufvertrag (auch im Falle seiner Kündigung durch den Käufer), sei es wegen Vertragsbruchs, unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), Schadensersatz oder aus einem anderen Grund oder in irgendeiner anderen Form, ist im gesetzlich zulässigen Umfang auf den Kaufpreis der dem Kaufvertrag unterliegenden Waren beschränkt.
- 6.6. Kann eine der Parteien eine ihrer Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag und diesen Bedingungen nur mit der angemessenen Mitwirkung der anderen Partei erfüllen, so ist die andere Partei verpflichtet, der ersten Partei auf deren Verlangen hin diese angemessene Mitwirkung zu gewähren.
- 6.7. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder des Kaufvertrags ungültig, unwirksam oder undurchführbar sein oder gegen geltendes Recht verstoßen, so gilt sie als vollständig von den übrigen Bestimmungen des Dokuments abtrennbar. Die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen bzw. des Kaufvertrags bleiben in vollem Umfang gültig und wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine solche ungültige, unwirksame oder undurchführbare Bestimmung einvernehmlich durch eine gültige, wirksame und durchführbare Bestimmung mit gleicher oder zumindest ähnlicher wirtschaftlicher und rechtlicher Zielsetzung zu ersetzen.



6.8. Der Kaufvertrag sowie sonstige zwischen Verkäufer und Käufer im Zusammenhang mit der Warenlieferung geschlossene Vereinbarungen können nur schriftlich geändert werden.

Gültig ab 1.5.2026

